

## **Verordnung des Rektorats, mit der die Zulassungsverordnung für das Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control geändert wird**

Auf Grund des § 71e Abs 4 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird nach Stellungnahme des Senats verordnet:

Die Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control, Mitteilungsblatt Nr. 44 vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 4. Februar 2015, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Titel der Verordnung wird die Zeichenfolge „§ 64 Abs 6“ durch die Zeichenfolge „§ 71e Abs 4“ ersetzt. Die Wortfolge „die Zulassung durch“ entfällt, nach dem Wort „Aufnahmeverfahren“ wird die Wortfolge „vor der Zulassung“ eingefügt. Die Wortfolge „an der Wirtschaftsuniversität Wien“ entfällt.*
- 2. Im Einleitungssatz wird die Zeichenfolge „§ 64 Abs 6“ durch die Zeichenfolge „§ 71e Abs 4“ ersetzt.*
- 3. In § 1 Abs 1 wird die Wortfolge „die Zulassung“ durch die Wortfolge „der Zugang“ ersetzt.*
- 4. In § 1 Abs 2 erster Satz wird die Wortfolge „Die Zulassung“ durch die Wortfolge „Der Zugang“ ersetzt. Weiters wird die Wortfolge „in das“ durch das Wort „zum“ ersetzt.*  
*In § 1 Abs 2 wird das Wort „Auswahlgespräch“ durch das Wort „Assessment“ ersetzt.*
- 5. § 1 Abs 3 entfällt die Wortfolge „nach den Bestimmungen dieser Verordnung“.*
- 6. In § 4 entfällt das Wort „Zielstrebigkeit“.*
- 7. In § 5 Abs 4 entfällt die Zeichenfolge „idgF“.*
- 8. § 5 Abs 6 entfällt.*
- 9. In § 6 Abs 1 wird der Wortfolge „von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre“ die Wortfolge „und Studierende“ angefügt.*
- 10. In § 7 entfällt die Wortfolge „Test und einem Auswahlgespräch“ und wird durch das Wort „Assessment“ ersetzt.*
- 11. Die Überschrift des § 8 lautet: „Auswahl der Studienwerberinnen und Studienwerber“.*

12. *§ 8 Abs 1 lautet: „(1) Das Assessment erfolgt in schriftlicher und mündlicher Form durch Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaftsuniversität Wien auf Basis der Kriterien gemäß § 4.“*
13. *In § 8 Abs 2 wird die Wortfolge „ihres Auswahlgesprächs“ durch die Wortfolge „des Assessments“ ersetzt.*
14. *§ 9 Abs 1 lautet: „(1) Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens erhalten die am besten geeigneten Studienwerberinnen und Studienwerber ein Studienplatzangebot, bis die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 Abs 2 ausgeschöpft ist. Denjenigen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung das Ergebnis ihrer Reihung bekanntzugeben. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.“*
15. *In § 9 Abs 2 wird nach dem Wort „Aufnahmeverfahrens“ die Zeichenfolge „iSd Abs 1“ eingefügt und es entfällt die Wortfolge „jeweils innerhalb eines Monats nach Durchführung der Auswahlgespräche“.*
16. *§ 9 Abs 3 entfällt.*
17. *In § 11 Abs 1 wird die Wortfolge „gem § 10 Abs 2“ zur Wortfolge „gemäß § 10 Abs 2“; die Zeichenfolge „idgF“ entfällt.*
18. *In § 13 wird der Wortfolge „die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre“ die Wortfolge „und Studierende“ angefügt.*
19. *§ 14 wird folgender Abs 9 angefügt: „(9) Die Änderungen dieser Verordnung vom 23.02.2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien am 30.03.2016, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.“*

Für das Rektorat  
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger  
Rektorin